

GESA eG i.G.
1. Vorsitzender Hans-Heinrich Gloy
Deutsch-Ordens-Straße 2a
25551 Hohenlockstedt

Itzehoe, 18.11.2021

Ökokonto Gemeinde/ Gemarkung Ecklak, Flur 2, Flurstücke 34, 39, 101/1, 104 mit einer Gesamtfläche von 93.046 m² und einer ökokontofähigen Fläche von 87.356 m²

Kontobezeichnung: Ecklak-Seedorf

Flächeneigentümer: Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, Fabrikstraße 6, 24103 Kiel

**Anerkennung einer Ökokontomaßnahme
gemäß § 16 BNatSchG in Verbindung mit § 10
LNatSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Gloy,

mit Schreiben vom 29.06.2021 beantragen Sie für die geplanten Aufwertungsmaßnahmen auf der o.a. Fläche die Anerkennung für das Ökokonto. Das Ökokonto wird bei mir unter der Bezeichnung „Ecklak-Seedorf“ geführt.

Mit diesem Bescheid wird die Maßnahme gemäß § 16 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) i. V. mit § 10 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24.02.2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301) und § 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung (ÖkokontoVO) vom 28.03.2017 (GVObI. Schl.-H. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung bereits vor ihrer Durchführung als Ökokontomaßnahme grundsätzlich anerkannt.

Das im Antrag beschriebene Entwicklungsziel sowie die geplanten ökologischen Aufwertungsmaßnahmen und die Ökopunkteberechnung nach Maßgabe dieses Bescheides finden meine naturschutzfachliche Zustimmung.

Das Ökokonto umfasst die in Tab. 1 dargelegten Flurstücke und eine Bruttofläche von 93.046 m² mit einer ökokontofähigen Fläche von 87.356 m².

EINGELANDEN

23. Nov. 2021

Amt
für Umweltschutz
Abteilung Naturschutz

Dienstgebäude
Langer Peter 27a

Ansprechpartner
Frau von Jungmeister/ Frau Möller

Zimmer
222

Kontakt
Telefon: 04821/69 317
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/699 730

E-Mail:
vonjungmeister@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens
Antrag vom 29.06.2021

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
701-3295-25-59

Anschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten
Termine nur nach Vereinbarung!
Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de
(De-Mail-Konto erforderlich!)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WWHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20
BIC: GENODEF1VIT

Tab. 1: Flurstücke und Ökokontofläche

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m ²	Abzug Bruttofläche m ²	Anrechenbare Fläche m ²
Ecklak	2	34	10.884	1.150 Unterhaltungstreifen	9.734
Ecklak	2	39	15.616	40	15.576
Ecklak	2	101/1	53.231	3.000 Unterhaltungstreifen	50.231
Ecklak	2	104	13.315	1.500 Unterhaltungstreifen	11.815
gesamt:			93.046	5.650	87.356

Berechnung der Ökopunkte

Tabelle 2: Berechnung Ökopunkte „Ecklak-Seedorf“

Größe in m ²	Ökokontofähige Fläche	aktueller Biotoptyp	Zielbiotop	Faktor	Ökopunkte Basiswert
93.046	87.356	GI	GMf	0,8	69.885
					69.885
Zuschlag Biotop (Anrechnung 50 %, 50 % bei Umsetzung der Maßnahmen 50 % bei nachgewiesenem Erfolg)				50 % Basiswert	17.471
Ökopunkte bei Anerkennung					87.356
Zusätzliche Ökopunkte bei festgestelltem Erfolg Zuschlag Biotop					17.471
3 % Zinsen/Jahr/auf 10 Jahre auf den Basiswert					20.965
Maximal erreichbare Ökopunkte					125.792

Demnach wären nach Einrichtung des Kontos **69.885 Ökopunkte** verfügbar. Bei Umsetzung der Maßnahme für den 50%-tigen Zuschlag Biotopzuschlags sind **17.471 Ökopunkte** und bei nachgewiesener Funktionsfähigkeit der Biotopmaßnahmen nochmals **17.471 Ökopunkte** zu verbuchen.

Bei 3% Zinsen auf 10 Jahre auf den Basiswert können **20.965 Ökopunkte** hinzu kommen, jedoch nur für noch nicht ausgebuchte Flächenanteile.

Die 1. Hälfte des 50%-tigen Zuschlag „Biotopschutz“ wird in das Ökokonto eingebucht, wenn die geplanten Aufweitungen der Gruppen und die Anlage des geplanten Amphibienlaichgewässers durchgeführt worden sind. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch Fotos zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die 2. Hälfte des Zuschlags „Biotopschutz“ kann erst bei einem festgestellten Erfolg eingebucht werden, zum Beispiel durch Aufnahme der Amphibienpopulation und/oder des Vorkommens von Rast- und Wiesenvögeln.

Die Flächen befinden sich im Naturraum der „**Holsteinischen Elbmarschen**“ in der grünlandbetonten Niederung des Nord-Ostseekanals.

Diese Anerkennung ergeht gemäß § 107 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der z. Z. geltenden Fassung unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

Auflagen

1. Maßgebliche Unterlagen

Die eingereichten und genehmigten Antragsunterlagen sind einschließlich der vorgenommenen Grüneintragungen Bestandteil der Anerkennung. Etwaige Änderungen sind rechtzeitig bei mir zu beantragen.

2. Entwicklungskonzept

Dem vorgelegten Entwicklungskonzept wird fachlich zugestimmt.

Bestand

Insgesamt wird der Bestand als artenarmes Intensivgrünland beschrieben. Die Flächen sind umgeben von Verbandsgewässern, welche nicht in das Ökokonto angerechnet werden, und durchzogen von Gruppen, die 2020 zuletzt gepflegt worden sind. Auf dem Flurstück 39 befindet sich ein Transformatorengebäude mit Zu- und Ableitungen in der äußeren nordwestlichen Ecke des Flurstücks. Hier ist eine beanspruchte Fläche inklusive Unterhaltungstreifen von insgesamt rd. 40 m² nicht anzurechnen.

Grundsätzliches Entwicklungsziel

Gemäß des Entwicklungskonzept soll sich langfristig auf den Flächen artenreich- und strukturreiches, mesophiles Grünland mittlerer Standorte (GMm) sowie mesophiles Grünland feuchter und frischer Standorte (GMf) entwickeln.

Die Entwicklungsziele werden aus naturschutzfachlicher Sicht von der UNB mitgetragen

3. Entwicklungs- und Bewirtschaftungsvorgaben

Insgesamt sollen sich naturnähere hydrologische Verhältnisse einstellen und ungedüngte, möglichst nährstoffarme Offenlandlebensräume durch eine extensive Nutzung entwickelt werden.

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

1. Auf dem Flurstück 101/1, Flur 2, Gemarkung Ecklak ist ein rd. 1.000 m² großes Amphibiengewässer mit einer max. Tiefe von 80 cm anzulegen. Die Uferböschungen sind im Verhältnis 1:3 flach anzulegen und naturnah zu entwickeln.
2. Um das Ökosystem „Teich“ möglichst im Gleichgewicht zu halten, ist die Fütterung von Tieren im und am Gewässer zu untersagen. Der natürliche Zugang für Vögel aller Art muss gewährleistet sein. Nisthilfen für Wasservögel im und am Teich sind nicht zulässig. Ebenso ist das Einsetzen von Fischen unzulässig.
3. Es sind einzelne Gruppen aufzuweiten und einzustauen. Hierfür sind verstellbare Überlaufrohre zu installieren um eine Flächenbewirtschaftung aufrecht erhalten zu können.
4. Die verbleibenden Gruppen sind soweit durch eine fachgerechte Pflege zu erhalten, dass eine Bewirtschaftung der Fläche gewährleistet werden kann.

Nutzung als Mähweide

1. Der 1. Schnitt ist ab dem 21. Juni mit einer Schnitthöhe von mind. 10 cm über GOK zulässig.
2. Die Mahd sollte zum Schutz der Amphibien möglichst mit einem Balkenmäher durchgeführt werden. Zum Schutz der Wildtiere hat die Mahd von innen nach außen zu erfolgen. Vor der Mahd sind die Flächen mit Jägern und Suchhunden

- den abzugehen. Gelege von Wiesenvögeln, Rehkitze etc. sind zu markieren und es sind entsprechend nicht gemähte Schutzstreifen stehen zu lassen.
3. Das Mähgut ist abzufahren, eine Lagerung von Erntegut auf der Fläche ist unzulässig
 4. Eine Beweidung ist im Anschluss an den 1. Schnitt bis zum 31. Oktober zulässig. Die Beweidungsintensität darf 2 GVE/ha bzw. 6 Schafe/ha zur Brutzeit nicht überschreiten. Ab dem 01.08. kann die Beweidungsintensität erhöht werden. Sie ist dem Futteraufwuchs und der Trittfestigkeit der Narbe anzupassen. Narbenschäden sind zu vermeiden.
 5. Eine Nachbeweidung mit Schafen im Winterhalbjahr ist möglich und dem Flächenzustand anzupassen.
 6. Keine Zufütterung auf der Fläche (Ausnahme Mineralfutter).
 7. Eine Parzellierung der Weidefläche ist unzulässig.
 8. Eine Beweidung mit Pferden ist unzulässig.

Nutzung als Weide

1. Zulässiger Beweidungszeitraum: 15. April bis 31. Oktober eines Jahres.
2. Die Beweidungsintensität darf 2 GVE/ha bzw. 6 Schafe/ha zur Brutzeit nicht überschreiten. Ab dem 01.08. kann die Beweidungsintensität erhöht werden. Sie ist dem Futteraufwuchs und der Trittfestigkeit der Narbe anzupassen. Narbenschäden sind zu vermeiden.
3. Keine Zufütterung auf der Fläche (Ausnahme Mineralfutter).
4. Eine Parzellierung der Weidefläche ist unzulässig.
5. Eine Beweidung mit Pferden ist unzulässig.

Nutzung als Mähwiese

1. Zweimalige Mahd im Jahr. Erster Schnitt ab dem 21. Juni, der zweite Schnitt darf frühestens in einem Abstand von 6 Wochen erfolgen. Die Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen.
2. Abtransport des Mähguts, keine Lagerung von Rundballen etc. auf den Fläche. Die Mahd sollte zum Schutz der Amphibien möglichst mit einem Balkenmäher durchgeführt werden. Zum Schutz der Wildtiere sollte die Mahd von innen nach außen erfolgen. Vor der Mahd sind die Flächen mit Jägern und Suchhunden abzugehen. Gelege von Wiesenvögeln, Rehkitze etc. sind zu markieren und es sind entsprechend nicht gemähte Schutzstreifen stehen zu lassen.

Grundsätzliche Vorgaben

1. Keine Ausbringung von organischen / mineralischem Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlämmen oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen.
2. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
3. Eine Verbrachung der Fläche darf nicht erfolgen.
4. Kein Walzen.
5. Kein Schleppen zwischen dem 15. März und dem 01. September.
6. Unterhaltung der Gruppen ist im erforderlichen Umfang durchzuführen, um die Bewirtschaftung aufrecht zu erhalten.

Der Beginn und die Beendigung der Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

4. Grundbuchliche Sicherung

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ÖkokontoVO ist die grundbuchliche Sicherung der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beanspruchten Maßnahmen aus dem Ökokonto Voraussetzung für die **Ausbuchung**.

Im Grundbuch des vorstehenden Grundstückes Ecklak Blatt Nr. 254 ist eine **beschränkt persönliche Dienstbarkeit** zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg einzutragen.

Die Dienstbarkeit ist **unwiderruflich an rangerster Stelle in Abteilung II sowie im Range vor sämtlichen Rechten in Abt. III des betroffenen Grundbuches und somit ohne Vorlasten in Abt. II und III zu beantragen.**

Für die notarielle Eintragungsbewilligung (**Unterlassungsdienstbarkeit**) ist folgender Text zu verwenden:

„Die Grundstücke in der Gemarkung Ecklak, Flur 2, Flurstücke 34, 39, 101/1 und 104 mit einer Größe von 93.046 m², eingetragen im Grundbuch von Ecklak Blatt Nr. 254 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses ist Bestandteil eines Ökokontos gemäß § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 20.08.2009 (BGBl. I. S. 2542) i. V. mit § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) und § 2 der Ökokonto- und Kompensationsverordnung (ÖkokontoVO) vom 28.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Ökokonto wurde mit Bescheid der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Steinburg vom 28.10.2021– Az.: 701-3295-25-59 – anerkannt.

Die vorbezeichnete Fläche steht für die Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen gemäß §§ 15 BNatSchG/9 LNatSchG für Eingriffsvorhaben im Sinne der §§ 17 BNatSchG/11Abs. 2, 11a LNatSchG zur Verfügung.

Auf den vorbezeichneten Grundstücksflächen befindet sich eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche. Nach Umsetzung der Aufwertungsmaßnahmen (Herstellen von struktur- und artenreichem Grünland mittlerer Standorte, sowie mesophilem Grünland feuchter und frischer Standorte, Anlage Amphibiengewässer), darf die Grünlandfläche künftig dauerhaft nicht anders als extensiv genutzt werden. Das Stillgewässer als Laichhabitat hat ohne Nutzung zu bleiben und das Einsetzen von Fischen ist unzulässig. Alle Maßnahmen, die den Bewirtschaftungsvorgaben und Ausschlüssen der Auflage 3. des Anerkennungsbescheides vom 28.10.2021 widersprechen, sind zu unterlassen.

Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks verpflichtet sich, auf Dauer alle Nutzungen, die dem auf dem Grundstück bezweckten Entwicklungsziel der Etablierung artenreichem Feuchtgrünland, der Anlage und dem Erhalt des Stillgewässers als Laichhabitat für Amphibien nicht dienlich sind, zu unterlassen.

Eine Beseitigung oder Veränderung beanspruchter Kompensationsflächen aus dem Ökokonto bedarf der Genehmigung der UNB gemäß § 9 Abs. 2 LNatSchG.“

Die notarielle Eintragungsbewilligung und nach Eintragung der aktuelle Grundbuchauszug sind spätestens mit dem Antrag auf Ausbuchung einer Maßnahme aus dem Ökokonto bei der UNB einzureichen.

5. Monitoring

Der Entwicklungszustand des Ökokontos ist durch ein im 5. Jahr und 10. Jahr nach der Einreichung des Kontos durchzuführendes Monitoring zu dokumentieren. Der Monitoringbericht ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

6. Anerkennung

Ökopunkte können erst eingebucht werden, wenn die beantragten und anerkannten Maßnahmen tatsächlich umgesetzt sind.

Der **Basiswert** wird eingebucht, wenn die im Entwicklungskonzept angegebenen Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beginnen. Buchungstag wäre damit das Datum des Anerkennungsbescheides.

Die **1. Hälfte des 50%-igen Zuschlags Artenschutz** erfolgt mit Datum der Umsetzung der Maßnahmen. Die Herstellung der Maßnahme ist der UNB mitzuteilen.

Die **2. Hälfte des 50%-igen Zuschlags Biotopschutz** kann erst eingebucht werden, wenn durch die Vorlage einer entsprechenden Kartierung der Bestand der Biotope dokumentiert wird.

Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir gemäß § 107 Abs. 2 Ziffer 5 LVwG ausdrücklich vor. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die geplanten Maßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen und insoweit ggfs. anzupassen sind.

Widerrufsvorbehalt

Sollte die Ökokotofläche nicht entsprechend der vorgenannten Auflagen bewirtschaftet und/oder gegen die Sukzessionsverpflichtung verstoßen werden, behalte ich mir die Aufhebung des Bescheides vor (§ 107 Abs. 2 Nr. 3 LVwG).

Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde

Aus Sicht der Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Steinburg bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die Satzung der Verbände ist einzuhalten, insbesondere auch die jetzige und zukünftige Nutzung des 5 m breiten Gewässerrandstreifens.

Hinweise für die Ökokontomaßnahme:

- Dieser Bescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Er ersetzt auch keine, etwa nach anderen Gesetzen oder Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen.
- Die Ökokontoinhaberin ist verpflichtet, das jederzeitige Betreten der anerkannten Flächen durch die Genehmigungsbehörde oder deren Beauftragte zu Kontrollzwecken zu dulden.
- Die Berechnung des Ökokontoguthabens ergibt sich unmittelbar aus der Anlage 1 der ÖkokontoVO, danach wird die Anzahl der Ökopunkte über die Summe aus Basiswert, Zinsen und Zuschläge Lage, Artenschutz, Biotop, Gewässerrandstreifen und Entsiegelung ermittelt. Details sind der Berechnungstabelle zu entnehmen.
- Bei zukünftigen Anträgen, die einer Genehmigung nach dem BNatSchG und/oder LNatSchG bedürfen, bitte ich Sie, auf die jeweilige Ökokontomaßnahme Ihres Ökokontos als Kompensationsmaßnahme zu verweisen. Sie erhalten nach Änderungen des Kontostandes von mir jeweils einen neuen Bescheid.

Ein- und Ausbuchungen aus dem Ökokonto sind jeweils gesondert bei mir zu beantragen.

- Auch von Ihnen bevollmächtigte Dritte können dieses Ökokonto als Kompensationsnachweis heranziehen. Der Träger der Ökokontomaßnahme kann gemäß § 6 der ÖkokontoVO die Rechte und Pflichten aus dem Ökokonto ganz oder teilweise auf andere juristische oder natürliche Personen übertragen (= Handelbarkeit). So kann z.B. Ökokon-

toguthaben an Dritte zur Inanspruchnahme durch diese übertragen bzw. veräußert werden. Die Übertragung ist mir anzuzeigen. Bei einer Übertragung an eine natürliche Person ist diese darauf hinzuweisen, dass ausgebuchte Flächen grundbuchlich zu sichern sind.

- Die Flächen und Maßnahmen sowie die Daten dieses Ökokontos werden gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. mit § 11 Abs. 6 LNatSchG und § 7 der ÖkokontoVO in eine zentrale Datenbank (Kompensationsverzeichnis) eingespeist.
- Die Ökokontoflächen und –maßnahmen dürfen nicht anderen Programmen, Förderungen oder dem Vertragsnaturschutz unterliegen.
- Der Maßnahmenträger kann ohne Angabe von Gründen die Löschung seiner Maßnahme oder eines Teils seiner Maßnahme aus dem Ökokonto verlangen, sofern für diese Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme noch keine Anrechnung für einen Eingriff erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 der ÖkokontoVO).
- Für eine Änderung des Zielbiotops einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung und besonderer Maßnahmen für den Artenschutz nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der ÖkokontoVO vor Anrechnung der Maßnahmen aus dem Ökokonto ist im Vorwege die Zustimmung der UNB des Kreises Steinburg einzuholen (§ 3 Abs. 2 ÖkokontoVO).
- Die Beseitigung oder Veränderung bereits als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angerechneter Flächen aus dem Ökokonto bedarf der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 2 LNatSchG.

Begründung:

Mit Schreiben vom 29.06.2021 beantragt die GESA eG i.G. die Einrichtung eines Ökokontos in der Gemeinde Ecklak.

Das Ökokonto umfasst die Flurstücke 34, 39, 101/1 und 104, Flur 2, Gemarkung Ecklak mit einer Gesamtgröße von 87.356 qm.

Ziel des Ökokontos ist es, zur ökologischen Aufwertung das Intensivgrünland in extensiv genutztes Dauergrünland umzuwandeln.

Der Flächeneigentümer/die Vorhabenträgerin beabsichtigt, das auf den o.a. Flächen befindliche intensiv genutzte Wirtschaftsgrünland künftig extensiv zu pflegen. Die Fläche soll als extensive Mähweide genutzt werden, alternativ kann die Fläche auch extensiv beweidet werden. Die Entwicklung zu artenreichem Feuchtgrünland soll durch reduzierte Flächenentwässerung begünstigt werden. Das anzulegende rd. 1.000 m² große Amphibiengewässer wird als Laich- und Winterhabitat für Amphibien dienen. Durch diese Maßnahmen findet naturschutzfachlich eine Aufwertung der Fläche statt. Für diese freiwillige Leistung zur ökologische Aufwertung der Fläche beantragen Sie die Aufnahme und Anerkennung der Maßnahmen als Ökokonto.

Gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG kann, wer ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder Förderung Maßnahmen durchführt, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild ausgehen, vor ihrer Durchführung insoweit von der zuständigen Behörde eine Anrechnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen verlangen (Ökokonto).

Nach Prüfung Ihres Antrages gehe ich davon aus, dass dauerhaft günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes im Sinne der genannten Vorschrift durch die Umset-

zung der in den genehmigten Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen erwirkt werden können.

Die vorgenommene Bewertung und die Berechnung der Aufwertbarkeit bzw. die Festlegung der Ökopunkte in den Antragsunterlagen sind nachvollziehbar und werden nach Maßgabe der Tabelle 1 dieses Bescheides anerkannt. Die Vorgaben aus der Ökokontoverordnung wurden hinreichend berücksichtigt. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Aufwertungsmaßnahmen sind von mir als UNB in den Auflagen 3. bis 6. im Anerkennungsbescheid aufgenommen worden.

Die geplante Abgrabung und Bodenaufbringung (Herstellung Amphibiengewässer) innerhalb der Ökokontofläche erreichen den im § 11 a Abs. 4 LNatSchG festgelegten genehmigungspflichtigen Umfang von > 30 m³. Eine gesonderte Genehmigung der Bodenbewegungen ist nicht erforderlich, da diese im Zusammenhang mit der Ökokontomaßnahme nicht eingriffsrelevant sind, soweit der Aushub nicht außerhalb der Ökokontoflächen verbracht wird.

Gebührenbescheid

Gemäß des Allgemeinen Gebührentarifes zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung werden unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes und ihres wirtschaftlichen Wertes Verwaltungsgebühren gemäß

Tarifstelle 14.1.3.2

(Aufnahme einer Maßnahme in das Ökokonto)

in Höhe von

226,00 €

festgesetzt. Dieser Betrag ist von der Ökokontoinhaberin als Kostenschuldnerin gemäß § 13 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VKG) vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) in der z. Z. geltenden Fassung zu tragen und unter Angabe des **Kassenzeichens 554010-431100 und der PK-Nr. 42174** innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf eines der Konten der Kreiskasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16 – 18, 25524 Itzehoe, erhoben werden.

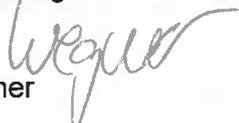
Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruches bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten.

Ein Widerspruch gegen den in dieser Genehmigung enthaltenen Gebührenbescheid würde somit nicht von der Zahlungspflicht entbinden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Wegner



rechnerisch richtig	23.11.21	CT
	Datum	Unterschrift
fachtechnisch richtig	23.11.21	CT
	Datum	Unterschrift
Zahlungsfreigabe	24.11.21	
	Datum	Unterschrift